Berordnung jur Anderung der Berordnung über die Musterung und Andhebung"). Bom 14. April 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzl. I S. 609) und des Erlasses bes Kührers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzl. I S. 469) wie folgt geändert:

Artifel I

- 1. In ben §§ 1 Abs. 1, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 50 Abs. 4 werden die Worte "Der Reichskriegsminister" erseht burch die Worte "Das Oberkommando der Wehrmacht", im § 59 Abs. 1 das Wort "Reichskriegsminister" durch die Worte "Oberkommando der Wehrmacht".
- 2. § 2 Abf. 3 erhalt folgende Faffung:
 - (18) Dienstepflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige in Reichsarbeitsdienstunterkünften sind zur Musterumg nur vorzustellen, wenn für sie noch kein Wehrpaß ausgestellt ist. Zur Aushebung sind sie nur vorzustellen, wenn sie nicht den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht oder der #-Verfügungstuppe besigen.
- 3. Im § 4 Abs. 1 Sat 2 werden hinter ber Angabe "Ersatreservisten I" bie Worte "und bem Zurudgestellten" eingefügt.
- 4. Im § 6 Abf. 1 Sat 1 wird hinter dem Worte "Beugniffes" eingefügt:
 - "ober eines mit bem Sichtvermerk bes Amtsarztes bersehenen Zeugnisses bes leitenben Arztes einer öffentlichen ober privaten Seil- und Pflegeanstalt".
- 5. 3m § 8 Abf. 1 Sat 1 werden die Worte "bon der Rreispolizeibehörde" gestrichen.
- 6. Im § 8 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:
 - "(5) Dienstpflichtige, die sich zur Erfassung, Musterung ober Ausbebung schuldhaft nicht gestellt haben, sind sofort nach ihrer Aufgreifung von der Polizeibehörde dem örtlich zuständigen Wehrbezirkskommando zuzussühren. Das Wehrbezirkskommando bebt diese Dienstpflichtigen, soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bereits genügt haben, sofort für die nächste Sonderabteilung der Wehrmacht aus. Ist diese Bedingung noch nicht erfüllt, so sind sie vom Wehrbezirkskommando nach einer außerordentlichen Musterung dem zuständigen Reichsarbeitsdienstwartschenkt zu sofortigen Einstellung in den Reichsarbeitsdienst zu überweisen und anschließend für eine Sonderabteilung der Wehrmacht auszuheben. Die

- Dienstzeit bieser Dienstpflichtigen rechnet im Reichsarbeitsbienst von dem auf die Einstellung in den Reichsarbeitsbienst folgenden nächsten allgemeinen Einstellungstag, in der Wehrmacht vom Tage der Einstellung ab."
- 7. Im § 10 Ubs. 2 Buchstabe d werben bie Worte "bes Seesportsuntzeugnisses ober" gestrichen.
- 8. Im § 10 erhalt Abf. 3 folgende Faffung:
 - "(8) Werben die Bebingungen für die Jugehörigteit zur seemännischen Bevölkerung erst in der Zeit
 zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch
 nicht gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemännischen
 Bevölkerung zugerechnet."

Artifel II

- 9. a) Im § 11 Abs. 2 werden die Worte "DEV (Deutscher Luftsportverband)", "Luftsporteinheit" und "des DLB-Ortsgruppenführers" durch "NSFR (Nationalsozialistisches Fliegerkorps)", "Fliegereinheiten" und "Sturmführer des NSFR" ersett.
 - b) Im § 11 wird folgenber Abf. 3 neu eingefügt:
 - "(3) Werben die Bebingungen für die Zugehörigfeit zur fliegerischen Bevölkerung erft in der Zeit
 zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch nicht
 gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der fliegerischen Bevölkerung zugerechnet."
- 10. a) Im § 12 wird folgender Abf. 5 neu eingefügt:
 - "(5) Die bei ber Dufterung gurudgestellten Dienstpflichtigen bleiben in ber Ersapreferve."
 - b) Der bisherige Abf. 5 wirb Abf. 6.
- 11. Im § 13 Abs. 2 wird am Schluß eingefügt: "Die Dienstzeit rechnet vom tatsächlichen Sinstellungstage an."

Same Carlot San 2012

^{*)} Betrifft nicht bas Banb Ofterreich.

- 12. 3m § 14 wirb folgenber 26f. 4 neu eingefügt:
 - "(4) Personen, die sich über das im Abs. 3 genannte Alter freiwillig für den Behrdienst weiter zur Verfügung stellen, bleiben in der Landwehr I oder II."
- 18. 3m § 15 Abf. 3 wirb am Schluß eingefügt:
 - "Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die sich in Oftpreußen über das 55. Lebensjahr hinaus freiwillig zur Berwendung im Wehrdienst bereit erklären."
- 14. Im § 17 Abf. 4 wirb ber lette Sat burch folgenben neuen Sat erfett:
 - "Der Dienstpflichtige, ber wieder wehrwürbig geworden ist, ist jedoch nach Bollendung bes 25. Lebensjahrs nicht mehr zum Reichsarbeitsbienst, nach Bollendung bes 27. Lebensjahrs auch nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen."
- 15. § 22 erhält folgenbe Fassung:

,,§ 22

Dauer der Burückstellung

- (1) Für die Dauer der Jurudstellung gelten die §§ 24 bis 26, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 5.
- (2) Die Zurückstellung wird in der Regel für ein Jahr, bis zur nächstfolgenden Musterung, ausnahmsweise für zwei Jahre, ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes auf ein weiteres Jahr oder von Jahr zu Jahr verlängert. Aber das 25. Lebensjahr hinaus tann eine Zurücktellung nur vom attiven Wehrdienst, nicht mehr vom Reichsarbeitsdienst ausgesprochen werden.
- (2) Ift eine Zurücktellung nicht mehr zulässig, so muß bei ber auf ben Ablauf ber Zurücktellungsfrist (Abs. 1) folgenden Musterung über das Wehrdienstwerhaltnis des Dienstpstichtigen nach § 48 Abs. 1a bis e endgültig entschieden werden.
- (4) Bestehen hausliche ober wirtschaftliche Surudstellungsgründe nach § 25 Mrn. 1 bis 6 bei ber britten Musterung trot nachweisbarer Bemühungen für ihre Behebung (§ 27 Abs. 5) unverändert fort, so können die der Ersatzeserbe I zugeteilten Dienstschlichtigen zur kurzsrissigen Ausbildung herangezogen werden.
- (5) Das Oberkommando ber Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister bes Junern auf Grund besonderer, in dieser Berogdnung nicht ausbrücklich vorgesehener Berhältniffe ausnahmsweise die Zurückellung einzelner Dienst-

- pflichtiger verfügen und die Burudftellung auch über die sonft zuläffigen Friften hinaus genehmigen. Diefe Befugnis tann nicht nachgeordneten Dienstftellen ober Behörden übertragen werben.
- (6) Gine Burudfiellung ganger Berufsgruppen ift nicht zuläffig.
- (7) Auf Solbaten, bie nach einer fürzeren als ber im § 13 Abf. 2 genannten Dienstzeit ausscheiben, sind bie Borschriften ber Abf. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenben.
- (8) Die Burudgestellten bleiben als Dienstpflichtige im Sinne bes § 1 in ber Ersahreserve und treten in bie Wehrüberwachung ber Wehrersahdienststellen. Sie sind, auch wenn sie für länger als ein Jahr zurudgestellt werben, verpflichtet, sich jährlich zur Musterung zu stellen.
- (9) Die Burudgestellten sind verpflichtet, das Wegfallen bes Burudstellungsgrundes innerhalb ber Burudstellungsfrist an die zuständige Kreispolizeibehörde zur Weiterleitung an die zuständige Wehrersatienstelle zu melden.
- (10) Die Burudftellungen verlieren mit ber Er-flarung ber Mobilmachung ihre Gultigkeit."
- 16. a) Jm. § 24 Abf. 2 werden die Worte "von Amts wegen" und im Abf. 5 Sah 2 die Worte "Reichsarbeitsbienst und" gestrichen.
 - b) Im § 24 Abf. 5 wird am Schluß eingefügt: "Für die Heranziehung zum Reichsarbeitsbienst gilt bas gleiche nach Bollenbung des 25. Lebensjahrs."
- 17. a) Im § 25 wird am Anfang vor "Es tonnen..." eine "(1)" gefeht.
 - b) Im § 25 Nr. 1 und 3 werben bie Worte "hilfslofer" und "hilflos" burch bie Worte "hilfsbedürftiger" und "hilfsbedürftig" erfest.
 - e) Im § 25 wird bie Nr. 11 burch folgende neue Nr. 11 erfest:
 - "11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörbe ober Dienststelle des Reichs, der Nationalfozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverdände und sonstigen Körperichaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der Gemeinde oder wenn diese weniger als 10 000 Einwohner hat, der Gemeindeaussichtsbehörde, für öffentliche Körperschaften der Ausstlichtsbehörde worlegt."

d) Im § 25 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

"(2) Die Gesamtbauer der Zurücktellung beträgt
in den Fällen des Abs. 1 Rrn. 1 bis 6 und 11
höchstens zwei Jahre. In den Fällen des Abs. 1
Rr. 8 und 9 kann höchstens bis zu der auf die
Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung, im Falle des Abs. 1 Rr. 10 bis zum Empfang
der Subdiakonatsweibe zurückgestellt werden."

Artifel III

- 18. a) Im § 37 Abs. 3 Buchstabe a werden die Worte "bie ersorderlichen Schreibkräfte" ersett durch die Worte "ber Beamte für das Wehrersatwesen und die ersorderlichen Schreibkräfte".
 - b) Im § 37 Abs. 3 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:
 - "d) vom Arbeitsamt

ein Schreiber zur Eintragung ber Behrnummer in bas Arbeitsbuch."

- 19. Im § 41 Abs. 2 und Abs. 5 Sat 1 werden die Worte "für bauernd" und die Klammer "(§ 22 Abs. 2)" gesftrichen.
- 20. a) Im § 44 Abs. 3 werben hinter bie Worte "(H. Dv. 252/1" bie Worte "M. Dv. Nr. 248, L. Dv. 399/1a)" eingefügt.
 - b) Im § 44 Abs. 4 werden die Worte "der Ergebnisse" dis "verantwortlich" ersett durch die Worte: "des Untersuchungsergebnisses und des Entscheids verantwortlich".
- 21. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte von "Die Ergebnisse" dis "eingetragen" durch die Worte "Die Ergebnisse sind in das Gesundheitsbuch und die Wehrstammkarte einzutragen" erseht.
- 22. Im § 49 Abf. 2 werben die Worte "vom zweiten Offizier" burch die Worte "durch ben Beamten für bas Wehrersamvesen" erseht.
- 28. a) § 51 96. 3 erhalt folgenbe Faffung:
 - "(s) Die Beschwerbe gegen den Entscheid bes Wehrbezirkstommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme der höheren Berwaltungsbehörde (§ 32 Uhs. 2) vorzulegen, die sie mit eigener Stellungnahme dem Wehrersahinspelteur zuleitet. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Berwaltungsbehörde. Bei Reinungsverschiedenheit gibt der Wehrersahinspelteur den Ausschlag. Die Entscheidung des Wehrersahinspelteurs ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdichter durch die Kreispolizeidehörde be-

kanntzugeben. Die Beschwerbeatten sind von ber Kreispolizeibehörde bei ben Wehrstammblättern abzulegen."

- b) Im § 51 wird folgender Abf. 5 neu eingefügt:
- "(5) Wechselt ein Dienstpflichtiger während einer noch laufenden Beschwerbe seinen dauernden Aufenthalt, so bleibt für die Entscheidung der Beschwerde die bisherige Dienststelle auständig."
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhalt folgende Fassung:
- "(6) Die Beschwerde hat teine aufschiebende Wirfung. Ginem Gestellungsbefehl bes Reichs. arbeitsbienftes ober ber Wehrmacht ift auch Folge gu leiften, wenn eine Beschwerbe ober ein Burud. stellungsantrag noch nicht entschieden ift. Uber bie Beschwerbe ober ben Untrag felbst ift von ben nach Mbf. 3 und 4 guftandigen Stellen gu entscheiben. Die Entscheibung ift Angehörigen unmittelbar, ben unterbeffen eingestellten Golbaten ober Arbeitsmannern über ihren Truppen- (Marine-) Teil ober bie Stammbienftstelle bes Reichsarbeitsbienftes zuzustellen. Ift ber Beschwerbe ober bem Untrag stattgegeben und besteht ber Grund hierfür auch nach ber Ginstellung fort, so ist die Beschwerde ober ber Antrag vom Wehrbezirketommanbo bem Generaltommando, Marinefiationstommando ober Lufifreistommanbo ober ber Stammbienfiftelle bes Reichsarbeitebienftes jur Genehmigung und Durchführung ber Entlaffung zu überfenben."
- d) Die bieherigen 216f. 6 und 7 merben 216f. 7 und 8.
- 24. Im § 54 Abs. 1 wird folgender Buchftabe d neu eingefügt:
 - "d) für zurudgeftellte Dienstpflichtige, über bie eine Entscheidung noch vor ber nächsten Musterung getroffen werben foll;"

Der bisherige Buchftabe d wird Buchftabe e.

Artifel IV

26. § 55 erhalt folgenbe Faffung:

//§ 55 Sweck und Berfahren

- (1) Das Obertommando der Wehrmacht gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Junern jährlich die Geburtsjahrgänge befannt, deren Erfahrefervisten I aktiven Wehrbienst zu leisten haben.
- (2) Durch bie Aushebung wird über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrbienst nach ben jährlichen Aushebungsbestimmungen entschieben.

- : (8) Bu biefem 3wed haben fich alle tauglichen und bebingt tauglichen Erfahreferviften I zur Mus. hebung zu stellen. Befreit hiervon sind die als Offizieranwarter ber Behrmacht ober als Freiwillige für bie Behrmacht ober #-Berfügungs. truppe angenommenen und bie als Bewerber für bie Offizierlaufbahn (§ 45 Abf. 1) zugelaffenen Erfag. referviften I. Ferner konnen gemäß § 6 916f. 2 und § 70 Abf. 2 Gee- und Binnenschiffahrttreibenben Erfahreferviften I, die fich jur Beit ber Mushebung auf Jahrt befinden, von ber Gestellung gur Aus. hebung befreit werben.
- (4) Das Mushebungsverfahren gliebert fich in bie Borbereitung und Durchführung ber Aus. bebung.
- (5) Die Borbereitung und Durchführung ber Aushebung innerhalb bes Wehrtreifes leitet ber Befehlshaber im Behrfreis im Ginbernehmen mit ben im § 31 Abs. 2 genannten Berwaltungs. behörden."
- 26. In ben §§ 56, 60 und 64 werden in ber Aberschrift bie Worte "nach § 55 Abs. 3" gestrichen.
- 27. Im § 58 Abs. 1 wird ber 2. Sat geftrichen.
- 28. § 68 erhalt folgenbe Saffung:

..\$ 68

Entscheid des Behrbezirkskommandeurs

- (1) Der Wehrbezirkstommanbeur entscheibet im Einvernehmen mit ber Rreispolizeibehörbe und bem Urat nach ben jahrlichen Aushebungsbeftimmungen bes Oberkommandos ber Wehrmacht auf
 - a) Mushebung,
 - b) Bereitstellen als Racherfat,
 - c) Geftellung gur Mushebung im nachften Jahr,
 - d) Berangiehung gur turgfriftigen Ausbildung.
- (2) Für biejenigen Dienftpflichtigen, bie nicht mehr wehrfähig befunden werben (infolge verminberter Langlichkeit, eingetretener Wehrunwurbigteit usw.) entscheibet er nach § 48 Abs. 1 unter b bis f oder 216f. 6.
- (3) Die ausgehobenen Erfahreserviften I nach Abs. 1 unter a werben bei ber Borftellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Maxineteil) gugewiefen. Den befonderen Anforderungen ber einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach forperlicher Signung und Beruf ift Rechnung ju tragen. Gleichzeitig ift aber auch eine möglichst | 31. § 72 wird gestrichen.

- gleichmäßige Berteilung ber Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit sowie nach ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Schulbilbung anzustreben. Bor allem ift ber Infanterie ein in forperlicher und geiftiger Sin. ficht voll geeigneter Erfat zuzuteilen. Antrage um Buteilung zu besonderen Waffengattungen tonnen, soweit fie ben vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.
- (4) Als Nachersat nach Abs. 1 unter b ist ein besonbers festgesetter Sundertsat aus ber Bahl ber im Abf. 5 angeführten Erfahreferviften I vorzusehen.
- (5) Bur Bestellung gur Aushebung im nachften Jahr (Ubf. 1c) werben bestimmt:
 - a) bie verfügbar bleibenden Erfahreferviften I,
 - b) die Erfahreserviften I, die ihre Burudftellung beantragen und auf beren Burudftellung nach . §§ 22, 23 bis 27 und 63 vom Wehrbegirte. tommanbeur entschieden wird.
- (6) Durch die jährlichen Aushebungsbes immungen bes Oberkommanbos ber Wehrmacht wirb festgefett, wer außer den im § 22 216f. 4 genannten Erfahreferviften I jur turgfriftigen Ausbildung (Mbf. 1d) vorzusehen ift."
- 29. a) § 69 216f. 1 und 2 erhalt folgende Faffung:
 - "(1) Der Behrbegirkstommanbeur gibt bem Erfahreservisten I ben Entscheib nach § 68, gegebenenfalls unter Angabe, bes Stanborts bes Truppen- (Marine-) Teils, mundlich befannt.
 - (2) Für die Gintragung in bas Behrstammbuch, Gefundheitsbuch und in die Behrftamm. blätter find bie Borfdriften bes § 49 Abs. 2 finngemäß anzuwenden."
 - b) Im § 69 216f. 5 werben bie Worte "und d", 266. 7 bie Rlammer "(§ 72 266. 3)", 266. 8 bie Worte "bie gurudgeftellt werben" geftrichen.
 - e) Im § 69 Abf. 10 Gat 1 werben bie Worte "1. Februar und 1. August" burch die Worte "1. Marz und 1. November" erfest.
- 30. 3m § 70 wird folgender Abf. 3 neu eingefügt:
 - "(3) Bei unborhergefehenem Erfatbebarf tann jeberzeit eine außerorbentliche Aushebung von Erfahreferviften I burch bas Oberkommando ber Wehrmacht angeordnet werden."

Artifel V

- 82. a) In Unlage 1 wird Mr. 4 gestrichen. Die bisherige Mr. 5 wird Mr. 4.
 - b) In Anlage 1 II werben unter A bie Worte "Deutschen Luftsportverbandes", "Luftsporteinheiten" und "DeB. Ortegruppenführer" erfest burch bie Worte: "Nationalfozialistischen Fliegerforpe", "Aliegereinheiten" und "Sturmführer bes NEAR!
- 88. a) Ju Unlage 2 Dr. 1a wird hinter ber Bahl "90 b" bie Babl "90c" eingefügt.
 - b) In Anlage 2 Mr. 1 wird hinter bem Buchftaben f eingefügt:
 - "In ben Fallen bes § 90b und o bes Reicheftrafgefetbuche find bor ber Entscheidung bes Befehle-

habers in den Wehrtreifen die Abwehrstellen der Generaltommanbos zur Stellungnahme beranzu. gieben. Sanbelt es fich um Wehrhflichtige b. B. ber Kriegemarine, find finngemäß bie Abwehrftellen ber Marinestationstommanbos zu beteiligen."

- 34. a) In Unlage 40 werben die Worte "perfonlicher" und bie Klammer bor "häuslicher" und hinter "beruflicher" geftrichen.
 - b) In Unlage 40 werben die Worte "perf. Berhaltn." erfest burch bie Worte:

"häusl. Berhältn., wirtschaftl. Berhältn., berufl. Berhaltn."

Berlin, ben 14. April 1938.

Der Chef des Oberkommandes ber Behrmacht

Reitel

Der Reichsminister bes Innern

In Bertretung Pfunbtner.

Berordnung über bie Anlegung bes Bermögens ber Trager ber Reichsberficherung"). Som 14. Abril 1938.

Auf Grund bes § 27f ber Reichsversicherungsorb. nung wird verordnet:

(1) Das Bermögen ber Invaliben-, ber Ungeftelltenversicherung und ber fnappschaftlichen Densionsversicherung sowie bie Rudlagen ber Rranten- und ber Unfallversicherung sind bis zur Salfte in verbrieften Forberungen gegen bas Reich ober in Forberungen, bie in bas Schulbbuch bes Reichs eingetragen fint, angulegen.

(2) Solange ber Betrag nach Abf. 1 nicht erreicht ift, muffen minbestens brei Biertel bes jahrlichen Buwachses an Bermögen (Rudlage) in ben bezeichneten Forberungen angelegt werben.

Diefe Berordnung tritt mit Wirfung bom 1. Januar 1938 in Kraft. Dit Wirfung vom gleichen Lage tritt bie Befanntmachung über bie Anlegung bes Bermogens ber Trager ber Sozialverficherung bom 14, Juli 1923 (Reichsgesethl. I G. 646) außer Rraft.

Berlin, ben 14. April 1938.

Der Reichsarbeitsminifter In Bertretung bes Staatsfefretars Dr. Engel

^{*)} Betrifft nicht bas Canb Offerreich.